

Gesetz
über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt
(KGHB - LSA)

vom 13. Juli 1994
(GVBl. LSA Nr. 37/1994, S. 832)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des
Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006
(Artikel 4 Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe
Sachsen-Anhalt)
(GVBl. LSA Nr.10/2006, S. 123 f.)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Kammern

	§§
Kammern	1
Mitgliedschaft	2
Mitglieder-Verzeichnis	3
Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums	4
Aufgaben der Kammern	5
Finanzwesen	6
Organe	7
Wahl zur Kammerversammlung	8
Wahlberechtigung	9
Wählbarkeit	10
Sitzverlust	11
Nachrücken von Mitgliedern	12
Beschlüsse und Wahlen der Kammerversammlung	13
Ausschüsse	14
Aufgaben der Kammerversammlung	15
Hauptsatzung	16
Kammervorstand	17
Kammerpräsident und Kammerpräsidentin	18

Teil 2 Berufsausübung

Berufspflichten	19
Inhalt der Berufsordnung	20
Rügerecht	21

Teil 3 Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften zur Weiterbildung

Grundsätze	22
Festlegung von Bezeichnungen	23
Führen der Bezeichnung	24
Durchführung der Weiterbildung	25

	§§
Weiterbilder, Weiterbilderinnen und Weiterbildungsstätten	26
Prüfungsverfahren	27
Gleichwertige Weiterbildung	28
Inhalt der Weiterbildungsordnung	29
Öffentliches Gesundheitswesen	30
Überleitungsvorschriften	31

Kapitel 2
Weiterbildung von Ärzten und Ärztinnen

Abschnitt 1
Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten

Fachrichtungen	32
Inhalt der Weiterbildung	33

Abschnitt 2
Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Grundsatz	34
weggefallen	35
weggefallen	36
Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union	37
Satzungsermächtigung	38
Weiterführung der Bezeichnung	39

Kapitel 3
Weiterbildung von Apothekern und Apothekerinnen

Fachrichtungen	40
Inhalt der Weiterbildung	41

Kapitel 4
Weiterbildung von Tierärzten und Tierärztinnen

Fachrichtungen	42
Inhalt der Weiterbildung	43

Kapitel 5
Weiterbildung von Zahnärzten und Zahnärztinnen

Fachrichtungen	44
Inhalt der Weiterbildung	45

Teil 4
Berufsgerichtsbarkeit

	§§
Berufsvergehen	46
Verjährung	47
Berufsgerichtliche Maßnahmen	48
Berufsgerichte	49
Besetzung der Gerichte	50
Bestellung der Richter und Richterinnen	51
Vorzeitige Beendigung des ehrenamtlichen Richteramtes	52
Heranziehung der ehrenamtlichen Mitglieder	53
Eid und Belehrung	54
Entschädigung	55
Beteiligte des Verfahrens	56
Ermittlungen	57
Antrag zur Eröffnung des Verfahrens	58
Anhörung des Kammermitglieds und der Kammer	59
Eröffnung des Verfahrens	60
Aussetzung bei strafgerichtlichem Verfahren	61
Entscheidung ohne Hauptverhandlung	62
Hauptverhandlung	63
Berufung	64
Berufungsentscheidung	65
Vollstreckung von Geldbußen	66
Beweissicherungsverfahren	67
Anwendung des Disziplinargesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung	68
Aufbewahrungsfristen, Tilgung	69

Teil 5
Staatsaufsicht

Rechtsaufsicht	70
Aufsichtsbefugnisse	71
Übertragung von Aufgaben	72
Dienstaufsicht	73

Teil 6
Übergangs- und Schlußbestimmungen

weggefallen	74
weggefallen	75
Einschränkung von Grundrechten	76
Schlußbestimmungen	77

Teil 1 Kammern

§ 1 Kammern

In Sachsen-Anhalt bestehen als berufliche Vertretungen der Ärzte und Ärztinnen, der Apotheker und Apothekerinnen, der Tierärzte und Tierärztinnen, der Zahnärzte und Zahnärztinnen

1. die Ärztekammer Sachsen-Anhalt,
2. die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt,
3. die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt,
4. die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Ihr Sitz wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie können nach Bedarf auch Bezirksstellen und Kreisstellen errichten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Den Kammern gehören alle Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen an, die in Sachsen-Anhalt ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung haben. Ärzte und Ärztinnen an Sinne dieser Vorschrift sind auch Ärzte und Ärztinnen im Praktikum. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Berufsangehörige, die bei der Aufsichtsbehörde tätig sind, können der Kammer beitreten, sie dürfen dort jedoch keinem Organ der Kammer (§ 7 Abs. 1) angehören.
- (2) Jedes Mitglied hat sich innerhalb eines Monats seit Entstehen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis vorzulegen. Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 haben das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen. Die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel der Hauptwohnung sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Mitglieder-Verzeichnis

- (1) Die Kammern haben Verzeichnisse der Mitglieder zu führen. Alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben

sowie deren Änderungen mitzuteilen und auf Verlangen die zugehörigen Urkunden vorzulegen.

- (2) Zu den erforderlichen Angaben gehören:
1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift,
 2. Staatsexamen oder Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Abschnitt), Approbation oder Berufserlaubnis und erforderlichenfalls Arbeitserlaubnis,
 3. erworbene akademische Grade und Titel,
 4. zuerkannte Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie Bezeichnungen der Fachkunde und Ermächtigungen für die Weiterbildung,
 5. Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird.
 6. Zulassung als Vertragsarzt und Vertragsärztin oder Vertragszahnarzt und Vertragszahnärztin.

Teilgebietsbezeichnungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schwerpunktbezeichnungen. Dem Teilgebiet steht der Begriff "Schwerpunkt" gleich (§ 22 Abs.2).

- (3) Berufsrechtliche Maßnahmen gemäß §§ 21 und 48 sind im Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 zu vermerken.
- (4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammer über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Ruhen und Widerruf von Approbation und Berufserlaubnis.

§ 4

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums

- (1) Angehörige der in § 1 Satz 1 genannten Heilberufe, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Unterzeichnerstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2.Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) in Verbindung mit dem Anpassungsprotokoll vom 17.März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 1294) sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne berufliche Niederlassung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder den Vorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verbindung mit dem Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum den Beruf ausüben, unterliegen nicht der Mitgliedschaft nach § 2, solange sie in einem anderen Mitgliedsstaat ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In Fällen dringender Dienstleistung ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen.

- (3) Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. §§ 19 und 21, die aufgrund des § 20 erlassene Berufsordnung und Teil 4 dieses Gesetzes finden auf sie sinngemäß Anwendung.

§ 5

Aufgaben der Kammern

- (1) Aufgaben der Kammern sind
1. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen,
 2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen und der Personen im Sinne des § 4 Abs.1 zu überwachen,
 3. den öffentlichen Gesundheitsdienst und den öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere deren Behörden auf Verlangen Daten der Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 2 im erforderlichen Umfang zu übermitteln,
 4. einen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten mit einer den Erfordernissen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren angemessenen Dauer sicherzustellen,
 5. die berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der Kammerangehörigen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu fördern, bei der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen oder im Veterinärwesen mitzuwirken und für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung Sorge zu tragen. Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen Dritter, die Mitglieder der Kammern betreffen, ist mit der zuständigen Kammer zu vereinbaren,
 6. Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,
 7. auf Verlangen der zuständigen Behörden Stellungnahmen abzugeben sowie Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen,
 8. bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten ergeben, zu schlichten,
 9. Kammerangehörigen Heilberufsausweise und Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie unter den Voraussetzungen des Signaturgesetzes Zertifikate auszustellen.
- (2) In Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr.2 errichtet die Ärztekammer eine Ethikkommission durch Satzung. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:
1. die Aufgaben der Ethikkommission und die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, sowie gegebenenfalls die Berücksichtigung von Stellungnahmen universitärer Ethikkommissionen,

2. ihre Zusammensetzung, die Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder sowie deren Sachkunde,
 3. das Verfahren, einschließlich seiner Kosten,
 4. die Geschäftsführung,
 5. die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 6. die Haftung und die Entschädigung der Mitglieder,
 7. die Veröffentlichung der Entscheidungen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr.6 können die Kammern nach Maßgabe einer besonderen Satzung Versorgungseinrichtungen zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. Sie können die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerkes zu werden. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über:
1. versicherungspflichtige Mitglieder,
 2. Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft,
 3. Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft,
 4. freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere nach Beendigung der Kammerzugehörigkeit,
 5. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
 6. Höhe der Beiträge,
 7. Verpflichtung der Mitglieder, die erforderlichen Angaben über ihre für die Bemessung der Beiträge maßgebenden Einkommensverhältnisse mitzuteilen,
 8. Bildung Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Verwaltungsorgane der Versorgungseinrichtung.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr.8 errichten Ärztekammer und Zahnärztekammer Schlichtungsstellen für ärztliche oder zahnärztliche Behandlungsfehler durch Satzung. Die Tierärztekammer kann eine Schlichtungsstelle für tierärztliche Behandlungsfehler durch Satzung errichten. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:
1. die Aufgaben der Schlichtungsstelle und die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit, einschließlich der Bestellung von Gutachtern und Gutachterinnen,
 2. ihre Zusammensetzung, die Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder sowie deren Sachkunde,
 3. die Antragsberechtigung,
 4. das Verfahren, einschließlich der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 19 Abs.2 Nr.3 und von Krankenunterlagen, sowie der Kosten des Verfahrens,
 5. die Geschäftsführung,
 6. die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 7. die Entschädigung der Mitglieder,
 8. die Veröffentlichung der Entscheidungen.
- (5) Die Kammern können mit anderen Kammern der Heilberufe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern gemeinsame Einrichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 schaffen oder sich Einrichtungen von

Kammern der Heilberufe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.

- (6) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern desselben Heilberufes in anderen Bundesländern Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Die Apothekerkammer ist außerdem berechtigt, sich Organisationen anzuschließen, die Aufgaben nach dem Sozialversicherungsrecht übernehmen.
- (7) Die Apothekerkammer ist zuständige Behörde für Aufgaben im Sinne der §§ 23 und 24 der Apothekenbetriebsordnung. Sie nimmt diese Aufgaben als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wahr. Die ihr entstehenden Kosten deckt sie durch Erhebung von Gebühren und Auslagen für ihre Amtshandlungen.

§ 6 Finanzwesen

- (1) Der Finanzbedarf der Kammer wird durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Hierzu erläßt die Kammer eine Beitragsordnung. Die Beiträge können nach der Höhe des Einkommens oder des Umsatzes der Mitglieder gestaffelt werden. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben über ihre für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Einkünfte oder Umsätze mitzuteilen. Verweigert ein Kammermitglied diese Angaben, teilt es sie nicht vollständig mit oder ergeben sich Anhaltspunkte, dass die Angaben falsch sind, ist die Kammer berechtigt, die erforderlichen Angaben beim Finanzamt zu erheben.
- (2) Die Kammer erhebt innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für
 1. Amtshandlungen und
 2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund einer Kostenordnung.

- (3) Die Kammer erläßt eine Haushalts- und Kassenordnung, die Bestimmungen über die
 1. Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes.
 2. Kassen- und Buchführung,
 3. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

enthält.

- (4) Sie hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Haushalt muß sparsam und wirtschaftlich geführt werden.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Kammer sind:
 1. die Kammerversammlung
 2. der Kammervorstand.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch die Hauptsatzung bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt werden.

§ 8 Wahl zur Kammerversammlung

- (1) Jede Kammerversammlung hat mindestens 21 und höchstens 101 Mitglieder. Die Kammerversammlung der Apothekerkammer setzt sich aus einer gleichen Anzahl selbständig Tätiger und nicht selbständig Tätiger zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren bestimmt.
- (3) Die Wahl erfolgt als Briefwahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
- (4) Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen.
- (5) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl regeln die Wahlordnung, die von der zuständigen Kammer erlassen wird. In der Wahlordnung sind insbesondere festzulegen:
 1. die Bestimmung des Wahltages, der Wahlzeit und ihre Bekanntmachung,
 2. die Bildung und die Aufgaben der Wahlorgane,
 3. Wahlkreise und die auf die Wahlkreise entfallenden Sitze,
 4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und der Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
 5. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, ihre Zulassung und ihre Bekanntmachung,
 6. die Gestaltung der Stimmzettel,
 7. die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,
 8. die Wahlhandlung, einschließlich der Anzahl der Stimmen der Wahlberechtigten,
 9. die Auszählung der Stimmen und die Voraussetzungen für die Gültigkeit,
 10. die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Ermittlung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und seine Bekanntmachung,
 11. der Erwerb der Mitgliedschaft, die Berufung von Nachfolgern und Nachfolgerinnen bei Sitzverlust gemäß §11 und ihre Bekanntmachung,

12. die Wahlprüfung,
13. die Wahlanfechtung,
14. die Voraussetzungen für Wiederholungswahlen.

§ 9 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die

1. unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB stehen oder
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 10 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Kammermitglied.
- (2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag
 1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 48 Abs.1 Nr. 3)
 3. hauptberuflich bei der Kammer oder bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

§ 11 Sitzverlust

- (1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung
 1. durch Verzicht, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist,
 2. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 10 Abs.2),
 3. bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 2 Abs.1,
 4. bei Änderung der Zugehörigkeit zu einer der in § 8 Abs.1 Satz 2 genannten Gruppen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 stellt der Vorstand durch Beschluß den Sitzverlust fest. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zuzustellen.

§ 12

Nachrücken von Mitgliedern

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle dasjenige Kammermitglied, das im Wahlkreis dem bisher gewählten Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl folgt.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen der Kammerversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Kammerversammlung wählt aus ihrer Mitte geheim und in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der Kammerversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen und in einem weiteren Wahlgang mit relativer Mehrheit die übrigen Vorstandsmitglieder. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung kann eine vorzeitige Neuwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder durchgeführt werden.

§ 14

Ausschüsse

- 1) Zur Vorbereitung von Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.
- (2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

§ 15

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über:
 1. Hauptsatzung (§ 16),
 2. Wahlordnung (§ 8 Abs.5),
 3. Geschäftsordnung (§ 17 Abs.2),
 4. Beitragsordnung (§ 6 Abs.1),
 5. Kostenordnung (§ 6 Abs.2),
 6. Haushalts- und Kassenordnung (§ 6 Abs.3),
 7. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 8. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen (§ 5 Abs.1),

9. Berufsordnung (§ 20),
 10. Weiterbildungsordnung (§ 29),
 11. in diesem Gesetz vorgesehene sonstigen Satzungen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Satzungen und Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und sind im Mitteilungsblatt der Kammer bekanntzumachen. Über die Genehmigung von Satzungen nach § 5 Abs.3 ist im Einvernehmen mit dem nach § 70 Abs.2 zuständigen Ministerium zu entscheiden.
 - (3) Änderungen der Hauptsatzung und der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.
 - (4) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten zu Beschlußgremien der beruflichen Vertretungen auf Bundesebene und stellt die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte auf.
 - (5) Sonstige Angelegenheiten können der Kammerversammlung in der Hauptsatzung zur Beschlußfassung übertragen werden.
 - (6) Die Kammerversammlung hat über Richtlinien zur Qualitätssicherung zu beschließen.

§ 16 Hauptsatzung

Die Hauptsatzung enthält insbesondere Bestimmungen über:

1. die Untergliederungen der Kammer,
2. die Mitgliederzahl der Kammerversammlung und des Kammervorstandes,
3. die Einberufung der Kammerversammlung und das Verfahren bei Beratungen und Abstimmungen in der Kammerversammlung,
4. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
5. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen sowie der Sachverständigen,
6. die Form und Art der Bekanntmachungen.

§ 17 Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, bis zu drei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen und drei bis sieben Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Der Kammervorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er hat die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten und die von ihr gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Zu seinen

Aufgaben zählt auch die Entscheidung über die Ausübung des Rügerechts (§ 21).

- (3) Nach dem Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der Kammervorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.

§ 18

Kammerpräsident und Kammerpräsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten oder von der Präsidentin und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind. Die Zeichnungsberechtigung für die laufenden Geschäfte wird nach Maßgabe der Hauptsatzung der Kammer geregelt.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen des Vorstandes und mindestens einmal jährlich der Kammerversammlung ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (3) Er oder sie muß eine Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung oder des Vorstandes es verlangt.
- (4) Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, werden die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Maßgabe der Hauptsatzung tätig. Sind auch diese verhindert, kann der Präsident oder die Präsidentin ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragen.

Teil 2

Berufsausübung

§ 19

Berufspflichten

- (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen aufgrund ihres Berufes entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Die Kammerangehörigen die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,
1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 2. am Notfalldienst teilzunehmen und sich dafür fortzubilden, soweit sie als Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen in eigener Praxis, in Apotheken oder in Einrich-

- tungen zur ambulanten Versorgung tätig sind, auch wenn sie eine Bezeichnung nach § 22 Abs.2 führen,
3. die berufsrechtlich gebotenen Aufzeichnungen zu erstellen.
- (3) Eine ambulante ärztliche und zahnärztliche Tätigkeit ist in einer Praxis oder poliklinischen Einrichtung, im Rahmen der vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus sowie mit Ermächtigung im Krankenhaus zulässig. Zugelassen sind auch Tätigkeiten bei Rechtsträgern, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ärztliche oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Tierärzte und Tierärztinnen.

§ 20

Inhalt der Berufsordnung

- (1) Die Berufsordnung soll im Rahmen des § 19 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere hinsichtlich:
 1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonstigen für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
 2. der Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Patienten oder der Patientin bei Einschaltung externer Abrechnungsstellen, bei Führung einer Praxis durch einen Vertreter oder eine Vertreterin oder in gemeinsamer Berufsausübung sowie bei Veräußerung der Praxis,
 3. der Ausübung des Berufes in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,
 4. der gemeinsamen Berufsausübung und der Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person,
 5. der Durchführung von Sprechstunden,
 6. der Praxis- und Apothekenankündigung,
 7. des Verbots oder der Beschränkung der Werbung und des Wettbewerbs,
 8. der Praxiseinrichtung,
 9. der Anforderungen an die Zulassung und Führung einer tierärztlichen Klinik,
 10. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
 11. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 12. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
 13. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
 14. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
 15. der Beschäftigung von Vertretern oder Vertreterinnen, Assistenten oder Assistentinnen und sonstigen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen,
 16. der Beratungspflicht durch Ethikkommissionen,
 17. der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung des Personals.
- (2) Die Ärztekammer, die Tierärztekammer und die Zahnärztekammer erlassen als Bestandteil der Berufsordnung eine Notfalldienstordnung, die insbesondere regelt:
 1. Festlegung und Beschreibung der Teilnahmepflicht,

2. Befreiung von der Teilnahmepflicht,
3. Notfalldienstbezirke,
4. Heranziehung zum Notfalldienst,
5. Dauer des Notfalldienstes,
6. Notfalldienstzeiten,
7. Bekanntmachung des Notfalldienstes.

§ 21 Rügerecht

- (1) Die Kammer kann ein Kammermitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, im Wege einer berufsrechtlichen Maßnahme rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich ist. Das Kammermitglied ist vorher anzuhören. Der Rügebescheid enthält eine Begründung und ist zuzustellen. Mit der Rüge kann ein Ordnungsgeld bis zu 500 € festgesetzt werden. Kammerangehörige, die Beamte oder Beamtinnen sind, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.
- (2) Das Rügerecht erlischt, soweit wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Kammermitglied eingeleitet ist. § 47 gilt entsprechend.
- (3) Das Kammermitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Rügebescheides schriftlich beim Berufsgericht Antrag auf Überprüfung im berufsgerichtlichen Verfahren stellen. Der Antrag ist zu begründen. Der Rügebescheid ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil 3 Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften zur Weiterbildung

§ 22 Grundsätze

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten für bestimmte Tätigkeiten im Heilberuf nach Abschluß der Berufsausbildung. Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.
- (2) Kammerangehörige können nach Maßgabe dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen in bestimmten Berei-

chen (Zusatzbezeichnung) hinweisen. Dem Teilgebiet steht der Begriff "Schwerpunkt" gleich.

- (3) Die Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" regelt sich nach § 30.

§ 23

Festlegung von Bezeichnungen

- (1) Die Kammern legen Bezeichnungen nach § 22 Abs. 2 fest, wenn dies nach der wissenschaftlichen Entwicklung und im Interesse der angemessenen Versorgung durch Angehörige der betreffenden Heilberufe erforderlich ist. Dabei ist das Recht der Europäischen Union und sind die Vorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verbindung mit dem Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beachten.
- (2) Die Festlegung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und das Recht der Europäischen Union und die Vorschriften des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verbindung mit dem Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum der Aufhebung nicht entgegenstehen.

§ 24

Führen der Bezeichnung

- (1) Eine Bezeichnung nach § 22 Abs.2 darf nur führen, wer eine Anerkennung der Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erhalten Kammerangehörige, welche die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen grundsätzlich nebeneinander geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 25

Durchführung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildungsdauer in den Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten. Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.
- (2) Während der Weiterbildung sind die Kammerangehörigen in dem gewählten Gebiet oder Teilgebiet und grundsätzlich auch im Bereich ganztätig in hauptberuflicher Stellung tätig. Tätigkeitszeiten unter sechs Monaten bei Weiterbildungsstätten, Weiterbildern oder Weiterbilderinnen sollen nur angerechnet werden, wenn sie besonders zugelassen sind.

- (3) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung in Teilzeit-Tätigkeit erfolgen. Sie muß in ihrer Gesamtheit zeitlich sowie inhaltlich den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer.
- (4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis oder Einrichtung ist auf Weiterbildungszeiten für Gebiete, Teilgebiete oder Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig. Gleiches gilt für Bereiche (Zusatzbezeichnungen), soweit nicht Abweichendes durch Satzung geregelt ist. Die Tierärztekammer kann von Satz 1 abweichende Bestimmungen durch Satzung treffen, sofern Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, die Tätigkeit nach Art und Inhalt einer Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gleichwertig ist und die Tätigkeit in einer solchen Weiterbildungsstätte gleichwertig ist und die Tätigkeit in einer solchen Weiterbildungsstätte eine unbillige Härte bedeuten würde. Für die Apothekerkammer gilt Satz 3 für die Weiterbildung in Gebieten entsprechend.

§ 26

Weiterbilder, Weiterbilderinnen und Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildungen in den Gebieten, Teilgebieten oder Schwerpunkten werden unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen einschließlich der Praxen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Gleiches kann für die Bereiche (Zusatzbezeichnungen) durch Satzung bestimmt werden.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 wird von der Kammer bestätigt und hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung überprüft. Sie kann den Kammerangehörigen nur für das Gebiet und Teilgebiet erteilt werden, deren Bezeichnung sie führen. Die Ermächtigung in neu einzuführenden Fachgebieten kann entsprechend befähigten Kammerangehörigen erteilt werden. Über die Ermächtigung entscheidet die zuständige Kammer auf Antrag. Sie führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen mit den Angaben nach § 3 Abs.2 Satz 1 Nrn.1 bis 5 und dem Umfang der Ermächtigung zur Weiterbildung. Der Ermächtigung im Sinne dieses Gesetzes steht die Befugnis zur Weiterbildung gleich.
- (3) Die Kammer entscheidet über die Zulassung von Weiterbildungsstätten auf Antrag, soweit in diesem Gesetz etwas anderes nicht bestimmt ist. Sie hat die Zulassung bekanntzumachen und ein Verzeichnis aller zugelassenen Weiterbildungsstätten zu führen.
- (4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte nach Absatz 1 für Ärzte und Ärztinnen setzt voraus, daß
 1. Patienten oder Patientinnen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß die weiterzubildenden Ärzte und Ärztinnen die Möglichkeit haben, sich

- mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Schwerpunkts vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Dies gilt sinngemäß für Institute und sonstige Einrichtungen ohne unmittelbaren Patientenbezug.
- (5) Die Zulassung von Apotheken, Krankenhausapotheken und anderen pharmazeutischen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten nach Absatz 1 für Apotheker und Apothekerinnen setzt voraus, daß
1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang den weiterzubildenden Apothekern und Apothekerinnen die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu vertiefen, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 Abs.2 bezieht,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen. Diese Erfordernisse gelten sinngemäß für die Zulassung von Betrieben der pharmazeutischen Industrie.
- (6) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte nach Absatz 1 für Tierärzte und Tierärztinnen setzt voraus, daß
1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß die weiterzubildenden Tierärzte und Tierärztinnen die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Krankheiten des Gebietes oder Teilgebietes, auf das sich die Bezeichnung nach § 22 Abs.2 bezieht, vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.
- (7) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte nach Absatz 1 für Zahnärzte und Zahnärztinnen setzt voraus, daß
1. Patienten oder Patientinnen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß die weiterzubildenden Zahnärzte und Zahnärztinnen die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

§ 27 Prüfungsverfahren

- (1) Die Anerkennung nach § 24 Abs.1 ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nach-

zuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Einer Prüfung bedarf es nicht, wenn die Kammer die nach einer beamtenrechtlichen Laufbahnverordnung bestandene Prüfung als gleichwertig anerkannt hat.

- (2) Die Prüfung dient der Feststellung, daß der Antragsteller oder die Antragstellerin aufgrund der durchgeführten Weiterbildung in dem gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.
- (3) Die Prüfung wird von einem bei der zuständigen Kammer zu bildenden Ausschuß durchgeführt. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuß gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Das zuständige Ministerium kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitgliedes durchgeführt werden. Die Durchführung der Prüfung kann Prüfungsausschüssen anderer Kammern desselben Heilberufs übertragen werden.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuß sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnis der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.
- (5) Ist Die Prüfung nicht bestanden, so kann der Ausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen für die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung (§ 29) wiederholt werden.

§ 28

Gleichwertige Weiterbildung

- (1) Wer in einem von §§ 25 und 26 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung der Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.
- (2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Mitglieder der Kammer sind und ein fachbezogenes Diplom oder ein Prüfungszeugnis besitzen, das nach dem Recht der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wird, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 24 Abs.1. Bei nicht anerkanntem Weiterbildungsabschluss sind, soweit dieses Recht es vorschreibt, die außerhalb Deutschlands

erfolgte Weiterbildungszeit, Berufserfahrung und Zusatzausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anzurechnen. Die Entscheidungen nach Satz 2 sind innerhalb von vier Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

§ 29

Inhalt der Weiterbildungsordnung

- (1) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:
1. die Festlegung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 22 Abs.2,
 2. der Inhalt und der Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 22 Abs.2 beziehen,
 3. die Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 24 Abs.2 nebeneinander geführt werden dürfen, und die Grundsätze für das Führen von Zusatzbezeichnungen im Sinne des § 22 Abs.2,
 4. die Einzelheiten der Weiterbildung nach § 25, insbesondere Inhalt, Dauer, Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte und Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen Weiterbilder, Weiterbilderinnen und Weiterbildungsstätte zu wechseln sind, sowie die Zulassung für die Anrechnung nach § 25 Abs.2 Satz 2,
 5. die Gestaltung der Weiterbildung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Schwangeren und Mütter von Kleinkindern als Weiterzubildende, insbesondere hinsichtlich der flexiblen Festlegung der wöchentlichen Weiterbildungszeit und der Teilzeittätigkeit,
 6. die Grundsätze für die Ermächtigung von Kammerangehörigen nach § 26 Abs.2 Satz 1 und für den Widerruf der Ermächtigung,
 7. besondere Vorbildungsvoraussetzungen für die Weiterbildung in berufsübergreifenden Gebieten,
 8. die Anforderungen an Zeugnisse nach § 27 Abs.1 und 4,
 9. Dauer und besondere Anforderungen einer verlängerten Weiterbildung nach § 27 Abs.5,
 10. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach § 27 Abs.1 und das Nähere über die Prüfung einschließlich der Prüfungsnoten.
- (2) Unter den Voraussetzungen des § 23 Abs.1 können in der Weiterbildungsordnung weitere Befähigungen zum Erwerb
1. zusätzlicher Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Gebiet (zusätzliche Weiterbildung) oder
 2. besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Fachkunde) vorgesehen werden. Die zu regelnden Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich dabei nach den Anforderungen richten, die in diesem Teil des Gesetzes an die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Kammer durch eine Bescheinigung.

§ 30

Öffentliches Gesundheitswesen

- (1) Die Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" wird in Einrichtungen durchgeführt, die von der Kammer nach Anhörung des für die Kammern für Heilberufe zuständigen Ministeriums zugelassen worden sind.
- (2) Die Kammer kann abweichend von den §§ 25 bis 28 Abs. 1 die Einzelheiten der Weiterbildung durch Satzung regeln. § 29 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 31

Überleitungsvorschriften

- (1) Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Anerkennungen und die von den Kammern anerkannten abgeschlossenen Weiterbildungen gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes.

Kapitel 2

Weiterbildung von Ärzten und Ärztinnen

Abschnitt 1

Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten

§ 32

Fachrichtungen

- (1) Die Ärztekammer legt Gebiets- und Schwerpunktbezeichnungen in den Fachrichtungen:
 1. Konservative Medizin,
 2. Operative Medizin,
 3. Nervenheilkundliche Medizin,
 4. Theoretische Medizin,
 5. Ökologie,
 6. Methodisch-technische Medizinund in Verbindungen dieser Fachrichtungen fest.
- (2) Abgesehen von Absatz 1 sind Gebietsbezeichnungen auch die Bezeichnungen "Allgemeinmedizin" und "Öffentliches Gesundheitswesen".
- (3) aufgehoben
- (4) Ärzte und Ärztinnen, die eine Gebietsbezeichnung führen, sollen sich nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

§ 33

Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung nach § 22 Abs.1 umfaßt für Ärzte und Ärztinnen insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

Abschnitt 2

Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

§ 34

Grundsatz

- (1) Die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin muss nach Dauer und Inhalt mindestens den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union für die spezifische Ausbildung Ausbildung in der Allgemeinmedizin entsprechen.

§ 35

Gliederung der Ausbildung

Aufgehoben

§ 36

Teilzeit-Ausbildung und Unterbrechungen

aufgehoben

§ 37

Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Wer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder eine Bescheinigung über eine Gleichstellung erhalten hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis, das ihn berechtigt, die fachärztliche Gebietsbezeichnung für Allgemeinmedizin zu führen, sofern auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung besteht. Für die Anrechnung einer nicht abgeschlossenen spezifischen Ausbildung, die außerhalb Deutschlands geführt worden ist, gilt § 28 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die Entscheidungen nach Satz 2 sind innerhalb von drei Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

§ 38 Satzungsermächtigung

Die Einzelheiten zur Umsetzung der Vorgaben des Rechts der Europäischen Union für die spezifische Ausbildung in Allgemeinmedizin regelt die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung (§29). Sie kann längere Mindestzeiten festlegen und Übergangsbestimmungen zum Führen der fachärztlichen Gebietsbezeichnung für Personen treffen, die von ihr die Anerkennung für die spezifische Ausbildung in Allgemeinmedizin nach früherem Recht erhalten haben.

§ 39 Weiterführung der Bezeichnung

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung "Praktischer Arzt" oder "Praktische Ärztin" führt, darf diese weiterführen und erhält hierüber auf Antrag von der Ärztekammer eine entsprechende Urkunde.

Kapitel 3 Weiterbildung von Apothekern und Apothekerinnen

§ 40 Fachrichtungen

(1) Die Apothekerkammer legt Gebietsbezeichnungen und Teilgebietsbezeichnungen gemäß § 22 Abs.2 in den Fachrichtungen

1. Allgemeinpharmazie,
2. Klinische Pharmazie,
3. Theoretische Pharmazie,
4. Methodisch-technologische Pharmazie,
5. Ökologie

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen fest.

(2) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung "Öffentliches Gesundheitswesen".

§ 41 Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung nach § 22 Abs.1 umfaßt für Apotheker und Apothekerinnen insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Abgabe und Wirkungsweise der Arzneimittel einschließlich der Begutachtung und der Beratung über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und Gefahrstoffe.

Kapitel 4 Weiterbildung von Tierärzten und Tierärztinnen

§ 42 Fachrichtungen

(1) Die Tierärztekammer legt Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen gemäß § 22 Abs.2 in den Fachrichtungen

1. Theoretische Veterinärmedizin,
2. Tierhaltung und Tiervermehrung,
3. Tierärztliche Lebensmittel- und Fleischhygiene,
4. Klinische Veterinärmedizin,
5. Methodisch-technische Veterinärmedizin,
6. Tierschutz und Ökologie

und in Verbindungen dieser Fachrichtungen fest.

(2) Gebietsbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen "Allgemeine Veterinärmedizin" und "Öffentliches Veterinärwesen".

(3) Die Gebietsbezeichnung "Allgemeine Veterinärmedizin" darf nicht zusammen mit der Bezeichnung "Praktischer Tierarzt" oder "Praktische Tierärztin" geführt werden.

§ 43 Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung nach § 22 Abs.1 umfaßt für Tierärzte und Tierärztinnen insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten und Leiden der Tiere sowie zum Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten, Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft einschließlich der mit diesen Gebieten zusammenhängenden Fragen der Umwelthygiene und des Tierschutzes.

Kapitel 5 Weiterbildung von Zahnärzten und Zahnärztinnen

§ 44 Fachrichtung

Die Zahnärztekammer legt die Gebietsbezeichnungen gemäß § 22 Abs.2 in den Fachrichtungen Kieferorthopädie und Oralchirurgie fest.

§ 45 Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung nach § 22 Abs.1 umfaßt für Zahnärzte und Zahnärztinnen insbesondere die Verhütung, Erkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

Teil 4 Berufsgerichtsbarkeit

§ 46 Berufsvergehen

- (1) Verstoßen Kammerangehörige oder Personen im Sinne des § 4 Abs.1 schuldhaft gegen ihre Berufspflichten (Berufsvergehen), wird dies im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet. § 21 bleibt unberührt.
- (2) Gegen ein Kammermitglied, das einem staatlichen Disziplinalgesetz unterliegt, findet ein berufsgerichtliches Verfahren nicht statt, soweit sein Berufsvergehen zugleich einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten darstellt oder als Dienstvergehen gilt.
- (3) Ein Kammermitglied kann auch wegen solcher Berufsvergehen verfolgt werden, die es während seiner früheren Kammerangehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer Kammer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt begangen hat.

§ 47 Verjährung

Sind seit der Begehung eines Berufsvergehens mehr als fünf Jahre vergangen, so ist die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt das Berufsvergehen auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat. Im übrigen gelten für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Frist §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuchs entsprechend.

§ 48 Berufsgerichtliche Maßnahmen

- (1) Berufsgerichtliche Maßnahmen für ein Berufsvergehen sind
 1. Verweis,
 2. Geldbuße bis zu 25000 €,
 3. Entziehung des aktiven und passiven Berufswahlrechts auf die Dauer von mindestens fünf Jahren und höchstens zehn Jahren,
 4. Feststellung, daß das beschuldigte Kammermitglied unwürdig ist, den Beruf auszuüben, verbunden mit der Empfehlung an Die zuständige Behörde, der betroffenen Person die erteilte Approbation oder Berufserlaubnis zu entziehen.
- (2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung, jedoch ohne Name und Wohnsitz des betroffenen Kammermitglieds, im Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden.

§ 49 Berufsgerichte

- (1) Für das Land wird ein Berufsgericht für Heilberufe Sachsen-Anhalt errichtet. Das Berufsgericht wird dem Verwaltungsgericht Magdeburg angegliedert.
- (2) Als Rechtsmittelinstanz wird ein Landesberufsgericht für Heilberufe Sachsen-Anhalt errichtet. Das Landesberufsgericht wird dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angegliedert.

§ 50 Besetzung der Gerichte

- (1) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin für den Vorsitz und zwei Angehörigen des betreffenden Heilberufes als ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin für den Vorsitz, zwei weiteren Berufsrichtern oder Berufsrichterinnen und zwei Angehörigen des Berufes des beschuldigten Kammermitglieds als ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (3) Sind der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin verhindert, so führt der lebensälteste Berufsrichter oder die lebensälteste Berufsrichterin den Vorsitz.

- (4) Bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die ehrenamtlichen Mitglieder nicht mit. § 62 Abs.1 und § 67 Abs.1 bleiben unberührt.

§ 51

Bestellung der Richter und Richterinnen

- (1) Der oder die Vorsitzende der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und eine ausreichende Zahl weiterer Mitglieder des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt auf Vorschlag der betreffenden Kammer und, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, im Einvernehmen mit ihrer obersten Dienstbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Berufsrichter und Berufsrichterinnen können allen Gerichtszweigen des Landes entnommen werden.
- (2) Zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Berufsgerichte dürfen nicht berufen werden
1. Vorstandsmitglieder oder Bedienstete der Kammern,
 2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde,
 3. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist, ein Disziplinarverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist,
 4. Personen, die in einem Strafverfahren verurteilt sind,
 5. Personen, die im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Maßnahme im Sinne des § 48 Abs.1 verurteilt sind,
 6. Personen, die unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB stehen.
- (3) Für die Dauer des Berufsverbotes nach Absatz 2 Nr. 4 gilt § 46 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.
- (4) Für das Berufsverbot nach Absatz 2 Nr.5 gilt folgende Dauer:
1. fünf Jahre nach Rechtskraft des Urteils bei Verweis (§ 48 Abs.1 Nr. 1),
 2. zehn Jahre nach Rechtskraft des Urteils bei Maßnahmen gemäß § 48 Abs.1 Nrn.2 und 4.

Bei Maßnahmen nach § 48 Abs.1 Nr. 3 ist die Dauer der Entziehung maßgebend.

§ 52

Vorzeitige Beendigung des ehrenamtlichen Richteramtes

- (1) Ein ehrenamtliches Mitglied darf sein Amt nicht ausüben, wenn Gründe eintreten, die gemäß § 51 Abs.2 Nr.3 einer Berufung entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn die Befugnis des Mitgliedes zur Berufsausübung ruht.

- (2) Das Amt eines ehrenamtlichen Mitgliedes erlischt, wenn das Mitglied der betreffenden Kammer nicht mehr angehört oder wenn Ausschließungsgründe gemäß § 51 Abs.2 Nrn.1, 2, 4, 5 oder 6 eintreten. Das gleiche gilt bei Verlust der Befugnis zur Berufsausübung.
- (3) Das Landesberufsgericht stellt auf Antrag des Ministeriums der Justiz fest, daß ein Mitglied des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts sein Amt nicht ausüben darf oder sein Amt erloschen ist. Das betroffene Mitglied ist zu hören.
- (4) Ist ein Mitglied des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, ist es abzurufen. Absatz 3 ist entsprechend anwendbar.
- (5) Erlischt das Amt eines Mitgliedes des Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts oder scheidet ein Mitglied aus einem sonstigen Grund vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 53

Heranziehung der ehrenamtlichen Mitglieder

- (1) Der oder die Vorsitzende und die beiden lebensältesten Mitglieder bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die Mitglieder heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Die Bestimmung nach Absatz 1 darf im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, Ausscheidens, Neubestellung oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes erforderlich wird.

§ 54

Eid und Belehrung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder legen vor Beginn ihrer richterlichen Tätigkeit den Eid oder das Gelöbnis nach § 45 des Deutschen Richtergesetzes und nach § 14 des Landesrichtergesetzes ab.
- (2) Die Mitglieder sind gleichzeitig vom oder von der Vorsitzenden darüber zu belehren, daß sie über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren haben. Die Belehrung ist in das Protokoll über die Verpflichtung des Mitgliedes auf sein Amt aufzunehmen.

§ 55

Entschädigung

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 56

Beteiligte des Verfahrens

- (1) Beteiligte am berufsgerichtlichen Verfahren sind das beschuldigte Kammermitglied, die zuständige Kammer und deren Aufsichtsbehörde.
- (2) Das beschuldigte Kammermitglied kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines zugelassenen Rechtsanwalts oder einer zugelassenen Rechtsanwältin, eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Rechtswissenschaften oder eines anderen Kammermitglieds als Beistand bedienen.

§ 57

Ermittlungen

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so führt die Kammer die erforderlichen Ermittlungen durch. Sie gibt dem beschuldigten Kammermitglied Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats zu allen ihm zur Last gelegten Tatsachen zu äußern.

§ 58

Antrag zur Eröffnung des Verfahrens

- (1) Hält die Kammer nach dem Ergebnis der Ermittlungen das beschuldigte Kammermitglied eines Berufsvergehens für hinreichend verdächtig, so kann sie bei dem Berufsgesicht die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.
- (2) Antragsberechtigt ist auch das für die Aufsicht über die Kammer zuständige Ministerium.
- (3) Der Antrag hat die Tatsachen, in denen ein Berufsvergehen erblickt wird, sowie das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel zu enthalten.
- (4) Ein Kammermitglied kann die Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat die ihn begründenden Tatsachen zu enthalten.

§ 59

Anhörung des Kammermitglieds und der Kammer

Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens hat der oder die Vorsitzende des Berufsgerichts dem beschuldigten Kammermitglied die Anschuldigung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder mündlich innerhalb eines Monats zu erklären. In den Fällen des § 58 Abs.4 ist der Kammer die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben; dies gilt entsprechend bei einem Antrag auf Überprüfung im berufsgерichtlichen Verfahren gemäß § 21 Abs.3. Die Kammer kann beauftragt werden Ermittlungen durchzuführen.

§ 60 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Über die Eröffnung des berufsgерichtlichen Verfahrens entscheidet der oder die Vorsitzende des Berufsgerichts. In dem Beschluß ist das dem beschuldigten Kammermitglied zur Last gelegte Berufsvergehen mit den begründenden Tatsachen zu bezeichnen.
- (2) Der Beschluß, das berufsgерichtliche Verfahren zu eröffnen, ist unanfechtbar. Der Beschluß, durch den die Eröffnung des berufsgерichtlichen Verfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten (§ 56 Abs.1) innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich um Entscheidung des Berufsgerichts nachsuchen; gegen dessen ablehnenden Beschluß können sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landesberufsgерicht einlegen.

§ 61 Aussetzung bei strafgerichtlichem Verfahren

- (1) Ist gegen ein beschuldigtes Kammermitglied wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichem Verfahren erhoben, so kann ein berufsgерichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichem Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eröffnetes Verfahren ausgesetzt werden, wenn währenddessen die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgерichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichem Verfahren nicht verhandelt wird, weil das beschuldigte Kammermitglied flüchtig ist.
- (2) Ist das beschuldigte Kammermitglied im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgерichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.
- (3) Für die Entscheidung im berufsgерichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- und Bußgeldverfahren, auf denen das Ur-

teil beruht, bindend, wenn nicht das Berufsgeschicht mit Stimmenmehrheit die Nachprüfung beschließt. Dies ist in den Gründen der Entscheidung auszudrücken.

§ 62

Entscheidung ohne Hauptverhandlung

- (1) Das Berufsgeschicht kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß auf Verweis oder Geldbuße bis eintausend Deutsche Mark erkennen. Daneben kann auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung im Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden.
- (2) Vor der Entscheidung ist dem beschuldigten Kammermitglied und dem Beteiligten, der den Antrag auf Eröffnung des berufsgeschichtlichen Verfahrens gestellt hat, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats Zeit geben.
- (3) Gegen den Beschluß können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgeschichts beantragen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Beschluß als nicht erlassen; anderenfalls wirkt der Beschluß als rechtskräftiges Urteil.

§ 63

Hauptverhandlung

- (1) Der oder die Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung. Die Beteiligten und der Beistand des beschuldigten Kammermitglieds sowie die Zeugen oder Zeuginnen und die Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen erforderlich ist, sind zu laden. Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens zwei Wochen. Auf das Einhalten der Frist kann verzichtet werden.
- (2) Die Hauptverhandlung ist, mit Ausnahme der Urteilsverkündung, nicht öffentlich. Das Berufsgeschicht kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 64

Berufung

- (1) Gegen das Urteil des Berufsgeschichts können das beschuldigte Kammermitglied, die Aufsichtsbehörde und die Kammer Berufung einlegen.
- (2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgeschicht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufsgeschichts einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

- (3) Die Berufung soll spätestens einen Monat nach Ablauf der Berufungsfrist schriftlich begründet werden.

§ 65 Berufungsentscheidung

- (1) Über die Berufung entscheidet das Landesberufungsgericht. Hebt es die angefochtene Entscheidung auf, so kann es in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen. Das Berufungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Landesberufungsgerichts gebunden.
- (2) War die Berufung nur von dem beschuldigten Kammermitglied oder zu seinen Gunsten von der Kammer oder von der Aufsichtsbehörde eingelegt worden, so darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des beschuldigten Kammermitglieds geändert werden.
- (3) Das Landesberufungsgericht entscheidet ferner über die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Berufungsgerichts.
- (4) Für das Verfahren vor dem Landesberufungsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren des Berufungsgerichts sinngemäß.

§ 66 Vollstreckung von Geldbußen

Die vom Berufungsgericht verhängten Geldbußen fließen dem Land zu. Für ihre Vollstreckung ist die Justizbeitreibungsordnung entsprechend anwendbar.

§ 67 Beweissicherungsverfahren

- (1) Endet die Kammerzugehörigkeit des beschuldigten Kammermitglieds und wird aus diesem Grunde ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt, so kann auf Antrag eines Beteiligten das Berufungsgericht ein Beweissicherungsverfahren durchführen.
- (2) Den Umfang des Verfahrens bestimmt das Berufungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein. Zeugen oder Zeuginnen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.
- (3) Die Kammer, ihre Aufsichtsbehörde und der oder die frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem oder

der früheren Beschuldigten nur zu, wenn er oder sie sich im Inland aufhält und seine oder ihre Anschrift dem Berufsgericht bekannt ist.

- (4) Erachtet das Berufsgericht den Zweck des Verfahrens für erreicht, so schließt es das Verfahren und teilt dies den Beteiligten mit.
- (5) Gehört das beschuldigte Kammermitglied inzwischen einer anderen Kammer an, wird diese von der Kammer über das Verfahren und dessen bisheriges Ergebnis unterrichtet.

§ 68

Anwendung des Disziplinargesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

- (1) Für das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich seiner Kosten sowie für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten im Übrigen die Vorschriften des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (2) Ist ein Beschluss des Gerichts nach § 66 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 726), ergangen, richtet sich das weitere Verfahren nach dem vor dem 1. Juli 2006 geltenden Recht.

§ 69

Aufbewahrungsfristen, Tilgung

- (1) Akten der Kammern über berufsrechtliche Maßnahmen, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Entscheidung geführt haben, sind nach Beendigung des Verfahrens fünf Jahre, in den Fällen der Verurteilung zu einem Verweis ebenfalls fünf Jahre und in allen übrigen Fällen der Verurteilung zehn Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung aufzubewahren und nach Ablauf dieser Fristen zu vernichten.
- (2) Diese Fristen gelten ebenfalls für die Tilgung von Eintragungen über berufsrechtliche Maßnahmen im Verzeichnis gemäß § 3 Abs.3 und in Akten der Kammern.
- (3) Die Frist ist gehemmt, solange gegen ein Kammermitglied ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Teil 5

Staatsaufsicht

§ 70

Rechtsaufsicht

- (1) Das Ministerium für Arbeit und Soziales führt die Aufsicht über die Ärztekammer, die Apothekerkammer und die Zahnärztekammer. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Aufsicht über die Tierärztekammer.
- (2) Die Aufsicht über die Versorgungseinrichtungen nach § 5 Abs.3 wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ausgeübt.
- (3) Die Staatsaufsicht hat darüber zu wachen, daß die Kammern ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches im Einklang mit den Rechtsvorschriften und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausüben. Sie schließt die Verpflichtung des Staates ein, die Kammern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 71 Aufsichtbefugnisse

- (1) Das zuständige Ministerium kann jederzeit von der Kammer Auskunft über ihre Angelegenheiten verlangen.
- (2) Das zuständige Ministerium kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer beanstanden, wenn sie das Gesetz, die Satzungen oder Ordnungen der Kammer verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; das zuständige Ministerium kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (3) Erfüllt eine Kammer die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das zuständige Ministerium anordnen, daß die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung einer Kammer nicht gewährleistet ist und die sonstigen Befugnisse des zuständigen Ministeriums zur Abhilfe nicht ausreichen, kann das Ministerium einen Beauftragten oder eine Beauftragte bestellen, der oder die alle oder einzelne Aufgaben der Kammer oder eines Kammerorganes auf Kosten der Kammer wahrnimmt.
- (4) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer, die der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.
- (5) Zu den Tagungen der Kammerversammlung ist das zuständige Ministerium rechtzeitig einzuladen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ministeriums ist jederzeit mit seinen oder ihren Ausführungen zu hören.

§ 72 Übertragung von Aufgaben

- (1) Das zuständige Ministerium kann der Kammer staatliche Aufgaben des Gesundheitswesens oder des Veterinärwesens durch Rechtsverordnung übertragen. Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Die Übertragung erfolgt mit Einwilligung der Kammer.
- (2) Die Kammer unterliegt den Weisungen des zuständigen Ministeriums hinsichtlich Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit bei der Erfüllung der nach Absatz 1 und § 5 Abs.7 übertragenen Aufgaben.

§ 73
Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Berufsgerichte führt das Ministerium der Justiz.

Teil 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 74
Weitergeltung von Genehmigungen

außer Kraft

§ 75
Weitergeltung der Wahl

außer Kraft

§ 76
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 6 Abs.1 der Landesverfassung) eingeschränkt.

§ 77
Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs.1 Satz 4 am 1.Juli 1995 in Kraft.

Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA)

Magdeburg, den 13. Juli 1994.

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister
für Umwelt und Naturschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Keitel

Rauls

Dr. Böhmer

und

Magdeburg, den 09. Juli 1996

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Gesundheit
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Keitel

Dr. Höppner

Dr. Kuppe
